



Gemeindeamt Kaisers
6655 Kaisers 13
Tel. 05633/5255
Mobil: 0676/5052950
E-Mail: gemeinde@kaisers.gv.at
Webmail: www.kaisers-lechtal.at
App: [gem2go / kaisers pro](#)

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kaisers

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisers vom 04.11.2024 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Kaisers erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2¹

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,75 pro m³ der Bemessungsgrundlage (inkl. UST).
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (4) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

¹ Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für **das Jahr 2024 EUR 2,60/m³**.

(b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, Werkstätten, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

(c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – weiters umfasst von dieser Ausnahme sind Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports jedoch nur sofern keine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist und diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

(d) Verlieren Gebäudeteile durch bauliche Änderung ihren Verwendungszweck, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr² bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,60 pro Kubikmeter.(inkl. UST)

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.11. – 31.10. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von **60 m³** (=Mindestverbrauch).

Diese Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchem aus sonstigen Gründen keine Zähleinheit verbaut ist, jedoch an der örtlichen Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind.

Für separate situierte Nebengebäude gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2018 erfolgt die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr, sofern sie an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind, nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler und sind somit von der Mindestgebühr ausgenommen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird im Stall ein Subzähler angebracht.

Für das Nutzvieh wird keine Wassergebühr behoben.

(5) Für die Pflege eines Gartens werden **10 m³** Abwasser / Jahr abgezogen.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(1) Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr sowie die Kanalbenützungsg Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

(2) Die Benützungsg Gebühr wird halbjährlich vorgeschrieben. Berechnet wird die Vorschreibung nach dem Anteil 25 v.H. des Wasserverbrauches der Vorperiode (eine Periode erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.11. – 31.10. des Folgejahres). Der Wasserzählerstand wird zeitgerecht vom Gemeindearbeiter abgelesen.

Die Benützungsg Gebühr ist mit den halbjährlichen Vorauszahlungen zu verrechnen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.03.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Lorenz Norbert

angeschlagen am: 06.11.2024

abgenommen am: 25.11.2024

